

## **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 iVm Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 wird für die Gemeinde Schwalbach mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2012 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Die Gemeinde Schwalbach beabsichtigt, das Ortszentrum im Gemeindebezirk Hülzweiler durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ordnen.
- (2) Zur Sicherung dieser geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Schwalbach für das Maßnahmegebiet eine Vorkaufssatzung.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der beigefügten Anlage aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Hülzweiler, Flur 6.
- (2) Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Schwalbach nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalbach, den 06.07.2012  
Der Bürgermeister

Neumeyer

Veröffentlicht:

Schwalbach, den 06.07.2012

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer